

07**Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde**

vom 10. Dezember 2003

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV NRW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW 254), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2002 (GV NRW 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I 2455), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW 718), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 9. Dezember 2003 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.01.2004 jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	156,00 €
einen 90 l Restmüllbehälter	198,00 €
einen 120 l Restmüllbehälter	240,12 €
einen 240 l Restmüllbehälter	408,12 €
einen Bioabfallbehälter	115,56 €
einen Altpapierbehälter	16,32 €

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW. S. 245) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 10.12.03

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer